

„Containern“

Kann die Mitnahme von Lebensmittelmüll strafbar sein?

Raphael Vergho

Das Anprangern von Lebensmittelverschwendung ist gerade en vogue [1]. Vor diesem Hintergrund hat sich das sogenannte „Containern“, also die Mitnahme von weggeworfenen, aber noch verzehrbaren Lebensmitteln aus dem Müll von Supermärkten, zu einer richtigen Szene entwickelt, der keineswegs nur der arme Rand der Gesellschaft angehört. Das „Containern“ wird vielmehr als politisches Statement gegen die Wegwerfgesellschaft angesehen, das alle Gesellschaftsschichten betrifft.



RA Dr. Raphael Vergho

» Zur Person

Selbständiger Rechtsanwalt; langjährige Tätigkeit in lebensmittelrechtlicher Kanzlei; spezialisiert auf Strafrecht, insbesondere auch Lebensmittelstrafrecht und Medizinrecht «

Strafrechtliche Lage

Die Beliebtheit des „Containerns“ liegt möglicherweise auch am Reiz des Verbotenen. Im strafrechtlichen Fokus steht hierbei der Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) [2]. Da sich die „Containerer“ meist auf fremde Grundstücke begeben und hierbei nicht selten Hindernisse wie Mauern und Zäune überwinden müssen, steht regelmäßig auch eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 StGB und ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Raum. Während Ersteres vielleicht noch zu verkraften wäre, zieht Letzteres eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu zehn Jahren nach sich. Ein Kavaliersdelikt sieht anders aus.

Rechtlich entscheidend bei der Frage des Diebstahls ist, ob der ursprüngliche Eigentümer der Lebensmittel sein Eigentum durch das Entsorgen in die Mülltonne aufgegeben hat. Dies hätte zur Folge, dass es sich bei den Lebensmitteln nicht mehr um eine fremde, sondern eine herrenlose Sache handeln würde, die nicht gestohlen

werden kann. Ob bei der Entsorgung von Müll ein derartiger Eigentumsverzicht vorliegt, ist umstritten. Während eine Meinung davon ausgeht, dass das Einfüllen des Hausmülls in die Mülltonne bzw. die Bereitstellung der Mülltonne zur Müllabfuhr regelmäßig Ausdruck des Entschlagnungswillens ist [3], wird andererseits auch die Auffassung vertreten, dass das Bereitstellen von Müll nur eine Übereignungsofferte an den Müllentsorger darstellt und keine Eigentumsaufgabe [4].

Willenserklärungen, wie auch die Eigentumsaufgabe eine ist, sind jedoch gemäß § 133 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen [5]. Der objektive Betrachter geht davon aus, dass derjenige, der Lebensmittel in den Müll schmeißt, diese nicht mehr verwenden will und somit sein wirtschaftliches Interesse an ihnen verloren hat [6]. Vom objektiven Empfängerhorizont aus betrachtet liegt jedenfalls dann eine Eigentumsaufgabe vor, wenn die Lebensmittel ohne besondere Sicherung gegen Wegnahme in ohne weiteres zugängliche Mülltonnen verbracht werden. Auch die Rechtsprechung ist der

Auffassung, dass ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit führt, dann vorliegt, wenn der Eigentümer sich der Sache ungezielt entledigen will und sie eben nicht ausdrücklich für beispielsweise eine Sammelaktion bereitstellt [7]. Soweit ein Supermarktbesitzer nicht will, dass das Wegwerfen von Lebensmittel in den Müll als Eigentumsaufgabe angesehen wird, dann muss er unmissverständlich beispielsweise durch eine besondere Entsorgung der Lebensmittel nach außen hin zum Ausdruck bringen, dass er das Eigentum gerade nicht aufgeben will [8].

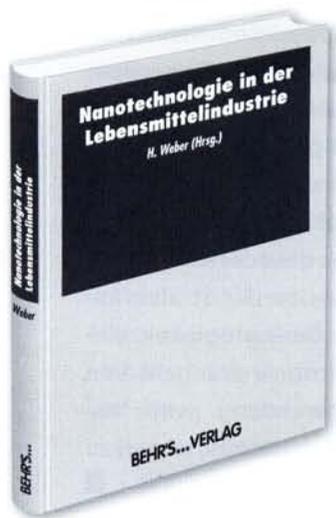
Dennoch: Ein strafrechtlicher „Freibrief“ kann dem „Containern“ derzeit nicht ausgestellt werden. Eine obergerichtliche Entscheidung zum Thema steht noch aus. Dies gilt insbesondere auch für eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruch. Da sich Personen, die „contai-

nern“ gehen, regelmäßig zur Nachtzeit auf fremde Grundstücke begeben, wird man allein aus den äußeren Umständen und den sozial üblichen Gegebenheiten auf einen entgegenstehenden Willen des Hausrechtsinhabers schließen können [9], sodass der Tatbestand des Hausfriedensbruches regelmäßig strafrechtlich relevant sein dürfte.

Gesellschaftspolitische Lage

Weltweit leiden ca. 900 Millionen Menschen an Hunger. Laut einer Studie der Universität Stuttgart, die vom Bundesverbraucherschutzministerium in Auftrag gegeben wurde, landen in Deutschland demgegenüber jährlich 11 Millionen Tonnen an Lebensmitteln im Müll. Die Politik fordert insbesondere aufgrund dieser Diskrepanz einen grundlegenden Bewusstseinswandel und wirbt für mehr

» Bei 11 Millionen Tonnen Lebensmittelmüll jährlich hat die Gesellschaft kein Verständnis für eine Strafbarkeit von „Containern“. «



Nanotechnologie in der Lebensmittelindustrie

Zum Kenntnisstand nanoskaliger Wirkstoffcarrier in Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien

Die Nanotechnologie gilt als eine der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts. UV-Filter in Sonnenschutzcremes, selbst reinigende Oberflächen („Lotus-Effekt“) oder Energie sparende Lichtquellen sind Ergebnis dieser Technologie. Inzwischen ist die Nanotechnologie im Lebensmittelbereich angekommen.

Das Buch beleuchtet neben den Chancen auch eventuelle Risiken dieser neuen Technologie. Dabei spannt sich der Bogen von der Geschichte der Nanotechnologie über Möglichkeiten bei der Verpackung bis zur Risikobewertung. Die Nutzung natürlicher Micellen als Carriersysteme sowie der Verkapselung von bioaktiven Stoffen werden eingehend erläutert.

Aus dem Inhalt:

- Nanotechnologie – Überblick und aktuelle Entwicklungen
- Anwendungsgebiete und lebensmittelrechtliche Rahmenbedingungen
- Verhalten synthetischer Nanomaterialien nach oraler Aufnahme
- Nano- versus Micelltechnologie
- Anwendung, Mechanismen und Risiken nanoskaliger Produktmicellen
- Potenzial bei Verpackungsmaterialien
- Mikro- und nanostrukturierte Trägersysteme

Herausgeber: H. Weber

1. Auflage 2010, DIN A5, HC, 228 Seiten

ISBN 978-3-89947-628-6

€ 119,50 zzgl. MwSt.

Unsere aktuellen Angebote bestellen Sie auch per:

Telefon: 040 - 227 008-0 Telefax: 040 - 220 10 91 E-Mail: info@behrs.de Internet: www.behrs.de

BEHR'S...bringt die Praxis auf den Punkt.

B. Behr's Verlag GmbH & Co. KG • Averhoffstraße 10 • D-22085 Hamburg

Die angegebenen Preise gelten zum Zeitpunkt der Drucklegung. Aktuelle Preise entnehmen Sie bitte www.behrs.de



Nach Daten der EU-Kommission von 2013 landen pro Haushalt und Monat Lebensmittel im Wert von 50 Euro auf dem Müll.

Wertschätzung von Lebensmitteln [10]. Dass eine Mitnahme und Wiederverwertung von weggeworfenen Lebensmitteln trotzdem strafbar sein kann, verwundert insofern. Ist doch das Strafrecht als Schutzrecht konzipiert, das nur sozial-schädliche Verhaltensweisen als ultima ratio bei Strafe verbieten soll [11]. Viele Leute rechnen deshalb auch gar nicht damit, dass „Containern“ strafbar ist und sehen dies als Missstand an [12]. Gerichtsverfahren gegen „Containerer“ werden dementsprechend auch zu einer regelrechten Bühne der Gesellschaftskritik gemacht. Supermarktketten ist es in diesem Zusammenhang meist merklich unangenehm, wenn sie als Auslöser eines Verfahrens abgestempelt werden und distanzieren sich regelmäßig davon [13].

Strafprozessrechtliche Lösungsmöglichkeiten

Gerade aufgrund dieser gesellschaftspolitischen Stimmung sollte die Strafverfolgung des „Containerns“ unabhängig von der materiellrechtlichen Rechtslage eingeschränkt werden. Dies ist auch über das Strafprozessrecht möglich. Reduziert man die Frage der strafrechtlichen Zulässigkeit des „Containerns“, den Hausfriedensbruch einmal ausgeklammert, nämlich auf ihren Kern, dann geht es darum, wie weit der Eigentumsschutz für wegge-

worfene Lebensmittel gehen kann. Der Schutz des Eigentums ist zwar grundgesetzlich in Art. 14 Grundgesetz (GG) verankert, aber nicht grenzenlos. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Art. 14 Abs. 2 GG wird nämlich auch die Sozialbindung des Eigentums zum Ausdruck gebracht [14]. Die Sozialbindung des Eigentums kann vorliegend als Einfallstor für die gesellschaftspolitischen Argumente herangezogen werden, um hierdurch eine strafrechtliche Eingrenzung des Eigentumsschutzes zu erreichen. Dies insbesondere deshalb, weil die Eingriffstiefe in das Eigentum beim „Containern“ sehr gering ist. Es ist zwar umstritten, ob die Sozialbindung des Eigentums sich ausschließlich an den Gesetzgeber richtet oder auch an den Eigentümer und den Rechtsanwender selbst [15]. In jeden Fall kann die Sozialbindung des Eigentums jedoch als rechtspolitisches Argument herangezogen werden, um beispielsweise auf prozessrechtlicher Ebene es gar nicht zu einem Strafverfahren wegen „Containern“ kommen zu lassen [16]. Die Staatsanwaltschaften sollten deshalb beim „Containern“ umfassend von den Einstellungsmöglichkeiten aus § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) oder § 153 Abs. 1 StPO Gebrauch machen und Strafverfahren entweder mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung oder wegen Geringfügigkeit einstellen. Das staatliche Anprangern von Lebensmittelverschwendung wird andernfalls sonst tatsächlich sehr schnell zu einer moralinsauren Kampagne [17]. ■

Anschrift des Autors

Dr. Raphael Verghe
Rechtsanwalt
Westenstr. 55
85072 Eichstätt
r.vergho@vergho-donaubauer.de
www.vergho-donaubauer.de

Verweise finden Sie unter
www.dlr-online.de → DLRPlus
Passwort: Hallertauer

» Staatsanwaltschaften sollten Strafverfahren mangels öffentlichen Interesses oder wegen Geringfügigkeit einstellen. «